

## Umgang mit Opfern rechtsextremistischer Gewalttaten

### Höhe der Entschädigung von Gewaltopfern nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG):

Bei der Frage nach der Leistungshöhe für Opfer von Gewalttaten muss zunächst unterschieden werden zwischen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung einerseits und Rentenleistungen andererseits. Die Situation, dass Gewaltopfern in Ost- und Westdeutschland voneinander abweichende Leistungen gewährt werden, besteht in der Regel nur bei Rentenleistungen. Dies ist in der Rechtsnatur des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) sowie in den nach wie vor bestehenden **wirtschaftlichen Unterschieden in den alten und neuen Ländern** begründet.

Das OEG beinhaltet eine Einstandspflicht des Staates für unschuldige Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten. Es regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für diejenigen, die der Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können.

Bei den Rentenleistungen nach dem OEG steht der **Ausgleich von schädigungsbedingten wirtschaftlichen Nachteilen des Beschädigten** im Vordergrund. Ein schädigungsbedingter wirtschaftlicher Nachteil liegt immer dann vor, wenn der Beschädigte in seiner Einkommenssituation schlechter dasteht als die Nichtbeschädigten in seinem sozialen Umfeld. Um also die Höhe der auszugleichenden Nachteile zu bestimmen, muss dem Beschädigten eine **Referenzgruppe von Nichtbeschädigten** gegenübergestellt werden. Um welche Referenzgruppe es sich handelt, richtet sich nach dem **Wohnort im Zeitpunkt des Schadenseintritts**. Sofern der Geschädigte zum Zeitpunkt der Gewalttat seinen Lebensmittelpunkt in den neuen Ländern hatte, kommen als Referenzgruppe nur die Einkommensbezieher im Beitrittsgebiet in Betracht. Die Höhe der OEG-Leistungen orientiert sich daher am Niveau der Sozialrenten, das sich seinerseits wiederum nach dem Lohn- und Gehaltsniveau der abhängig Beschäftigten in den neuen Ländern richtet.

Maßgeblich ist hier also allein **das dortige Niveau der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse**. Auch wenn es in einzelnen Bereichen wie der Entwicklung der Mieten teilweise zu Anpassungen gekommen sein mag, sind Unterschiede zwischen den Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen in Ost und West in ihrer Gesamtheit weiterhin unverkennbar und unbestritten. Daraus erklärt sich, dass die Höhe der Rentenleistungen für Gewaltopfer den neuen Ländern unter der in den alten Ländern liegt.

Aus verwaltungspraktischen Gründen ändert sich auch dann nichts an der Leistungshöhe, wenn das Gewaltopfer im Nachhinein seinen Wohnsitz auf das Gebiet der alten Länder verlegt hat. Diese **Regelung ist im Jahre 1990 im Einigungsvertrag bewusst getroffen worden**, um zu vermeiden, dass Betroffene mit dem Ziel des Bezuges höherer Leistungen einen Wohnsitzwechsel nach Westdeutschland vornehmen.

### **Opferschutz im Strafverfahren:**

Die **Strafprozessordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** enthalten zahlreiche Regelungen zum **Schutz von Zeugen und damit gleichzeitig auch zum Schutz von Opfern**, die oftmals die wichtigsten Zeugen sein werden. Über den (Opfer-)Zeugenschutz hinaus enthalten diese Gesetze auch Regelungen, die **speziell den Opfern** von Straftaten und unabhängig von ihrer Zeugenrolle zu gute kommen.

Diese Vorschriften gelten in der Regel für alle Gruppen von Zeugen und Opfern. Im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Personengruppen, insbesondere Kinder unter 16 Jahren, gelten teilweise weitergehende Vorschriften.

Die schützenden Regelungen reichen von der Pflicht zu möglichst schonender Befragung (§§ 68a, 238, 241a, 242 StPO) bis hin zum Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit bei der Vernehmung (§ 247 StPO, §§ 171b, 172 – 174 GVG). Im Einzelfall kann dem Zeugen gestattet werden, seine Identität nur eingeschränkt oder gar nicht preiszugeben (§ 68 StPO). Mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Zeugenschutzgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Zeugenaussage audiovisuell aufzuzeichnen und die Videoaufzeichnung anstelle der erneuten Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung vorzuführen (§§ 58a, 255a StPO). Auch kann die Vernehmung aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgen, indem sich der Zeuge an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird (§§ 168e, 247a StPO). Schließlich kann einem Zeugen unter bestimmten Vor-

aussetzungen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 68b StPO).

Eine **aktive Teilnahme am Strafverfahren** wird den **Opfern** bestimmter (zumeist gegen höchstpersönliche Rechte gerichteter) Straftaten durch das Institut der Nebenklage (Anschluss des Verletzten an die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage) eröffnet. Zu den nebenklageberechtigten Verletzten gehören auch die Opfer von Körperverletzungen und versuchten Tötungsverbrechen (§ 395 Abs. 1 StPO).

Mit dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz wurden weitere Verbesserungen der Rechte von Verletzten im Strafverfahren geschaffen. Dabei wurden auch Regelungen getroffen, um **die Belastungen des Verletzten durch das Strafverfahren zu reduzieren**.

- Zur Verringerung von das Opfer belastenden Mehrfachvernehmungen wurde bei besonderer Schutzbedürftigkeit die Möglichkeit geschaffen werden, statt beim Amtsgericht gleich beim Landgericht Anklage zu erheben. Damit wird dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz, die es gegen landgerichtliche Urteile nicht gibt, erspart (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG).
- Der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen dient auch die Möglichkeit einer verbesserten Dokumentation einer Zeugenaussage vor dem Amtsgericht auf Tonträger, die dann vor dem Berufungsgericht an Stelle einer nochmaligen Zeugenvernehmung verwendet werden kann (§§ 273 Abs. 2, 323 Abs. 2 StPO).
- Die Voraussetzungen, unter denen die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung per Video-Standleitung zulässig ist, wurden erleichtert und somit die Möglichkeiten erweitert, dem Opfer eine Begegnung mit dem Angeklagten im Verhandlungssaal oder eine Aussage in Gegenwart der Öffentlichkeit zu ersparen (§ 247a Satz 1 StPO).

**Außerdem wurden die Rechte von Verletzten im Strafverfahren unter anderem durch folgende Regelungen gestärkt:**

- Die Möglichkeit der kostenlosen Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand für das nebenklageberechtigte Opfer (Opferanwalt) wurde erweitert durch Einbeziehung auch der Angehörigen des Getöteten (§ 397a Abs. 1 StPO).
- Eine Vertrauensperson des Verletzten hat grundsätzlich das Recht zur Anwesenheit bei der Vernehmung (§ 406f Abs. 3 StPO).

- Nebenklageberechtigte Verletzte erhalten das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung (§ 406g Abs. 1 StPO).
- Der Zeuge kann, auch wenn er nicht das Opfer einer Straftat ist, der Herausgabe der Kopie einer Videoaufzeichnung seiner Vernehmung an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen. Dann darf eine Einsichtnahme in die Aufzeichnung nur auf der Justizgeschäftsstelle erfolgen (§ 58a Abs. 3 StPO).

### **Polizeiliche Zeugenschutzprogramme:**

Zeugenschutzmaßnahmen haben das Ziel, Zeugen zu schützen, die aufgrund ihrer Aussage im Strafverfahren einer konkreten Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sind. Sie werden in erster Linie durch die Zeugenschutzdienststellen der Länder durchgeführt, denen – entsprechend der föderalen Zuständigkeitsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland – grundsätzlich die Zuständigkeit für polizeiliche Maßnahmen zugewiesen ist.

Die Voraussetzungen der Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm sind allerdings bundeseinheitlich im **Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen** geregelt. Nach ihm erfordern Zeugenschutzmaßnahmen das **Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung** (insbes. Straftaten aus der terroristischen Gewaltkriminalität, der organisierten Kriminalität oder andere vergleichbar schwerer Kriminalität), und dass die **Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung von Beschuldigten ohne die Aussage der zu schützenden Person nicht zu erreichen oder wesentlich erschwert** wäre.

Wegen der möglicherweise weit reichenden Folgen der Zeugenschutzmaßnahme sind das **Einverständnis des Zeugen** und sein **kooperatives Zusammenwirken** mit der Zeugenschutzdienststelle erforderlich.

Diese Voraussetzungen können selbstverständlich auch im Zusammenhang mit rechts-extremistischen Straftaten erfüllt sein.

Hier sind keine Fälle bekannt, in denen Personen, die bereit sind, in Strafverfahren gegen Rechtsextremisten auszusagen, und die die genannten Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm erfüllen, eine entsprechende Unterstützung verweigert worden wäre.

## **Leistungen an Opfer rechtsextremistischer Gewalt im Zuständigkeitsbereich des BMJ:**

Der Haushaltsgesetzgeber hat vor dem Hintergrund des erheblichen Anstiegs rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten im Jahr 2000 im Zuge der Beratungen über den Bundeshaushalt 2001 die Möglichkeit geschaffen, **Opfern rechtsextremistischer Übergriffe Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt zu zahlen**. Die Möglichkeit der Zahlung von Härteleistungen ist Teil der **von der Bundesregierung verfolgten Politik der Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe**. Mit diesen Härteleistungen, die Opfern rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten kurzfristig helfen sollen, werden die präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung derartiger Übergriffe sowie das bestehende System der allgemeinen Opferentschädigung ergänzt. Die Leistungen sind als **Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Opfern** gedacht. Mit ihnen soll zugleich ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe gesetzt werden.

Die Härteleistungen werden **nach Billigkeitsgesichtspunkten bemessen** und in Form einmaliger Geldzahlungen erbracht. Dabei sind die Härteleistungen als **freiwillige Leistung des Staates** zu verstehen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie können von Personen beantragt werden, die durch einen rechtsextremistischen Übergriff an ihrem Körper oder in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind. Zahlungen können also nicht nur bei tätlichen Angriffen, sondern auch bei Beleidigungen oder Bedrohungen einer Person erfolgen. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene und sogenannte Nothelfer, d.h. Personen, die bei der Abwehr eines rechtsextremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Die gezahlten Härteleistungen bewegten sich in der bisherigen Praxis im Einzelfall zwischen 100 Euro bei einfachen Beleidigungen **bis zu 250.000 Euro** in Fällen, in denen die Opfer schwerste körperliche Schäden erlitten hatten. Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Leistung ist seit dem 1. Januar 2007 das Bundesamt für Justiz.

Um die Möglichkeit der Härteleistungen bekannt zu machen, informiert das Bundesamt für Justiz einmal jährlich über die Generalstaatsanwaltschaften die Staatsanwaltschaften in den Ländern, über die Landeskriminalämter die einzelnen Polizeibereiche sowie zusätzlich die Sozialbehörden und die Opferschutzorganisationen. Außerdem können auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)) und dort bei dem Punkt „Strafrecht/Opferhilfe“ alle für den Antragsteller notwendigen Informationen abgefragt sowie Antragsformular und Merkblatt heruntergeladen werden.

Das Bundesamt für Justiz lässt sich von den Antragstellern eventuelle Ersatzansprüche insbesondere gegen den oder die Täter in Höhe der geleisteten Summen abtreten. Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Rechtsextremismus werden die **Regressansprüche gegen die Täter konsequent und mit Nachdruck verfolgt**, um sicherzustellen, dass rechtsextremistische Straftäter auch zivilrechtlich für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden und nicht etwa einen finanziellen Vorteil dadurch erlangen, dass die Opfer staatlicherseits entschädigt worden sind. Bei den laufenden Regressverfahren konnten von den rechtsextremistisch motivierten Tätern **im Haushaltsjahr 2007 insgesamt Einnahmen in Höhe von 34.639,24 Euro** erzielt werden.